

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen, S. 301. — Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst, S. 302. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 303.

(Nr. 11297.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen.
Vom 19. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen sowie für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Paragraph.

1. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

2. In gleichem Umfange kann in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen sowie in der Rheinprovinz und in den Hohenzollernschen Landen für Gutsbezirke mit Zustimmung des Gutsbesizers auf Antrag des Gutsvorstehers durch Beschluß des Kreis Ausschusses die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden.

3. In der Provinz Schleswig-Holstein kann die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule in dem im Abs. 1. begrenzten Umfang auch durch Beschluß des Kreis Ausschusses für sämtliche oder einzelne Landgemeinden und Gutsbezirke eingeführt werden. Ein derartiger Beschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

4. In dem Statut (Abs. 1) oder dem Beschluß (Abs. 2, 3) sind die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, namentlich über die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen, über die Ordnung in der Fortbildungsschule und über die Fürsorge für ein gebührieliches Verhalten der Schüler. Die Zeiten für den Unterricht sind vom Gemeindevorstand und in den Fällen der Abs. 2, 3 vom Kreisaußschusse festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule ist befreit, wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, ferner, wer eine deutsche Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besucht oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhält, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut ist zulässig.

6. An Sonntagen darf in der Regel Unterricht nicht erteilt werden.

7. Mit Geldstrafe bis zu 20 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden oder den durch Statut oder Beschluß erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Fehr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lenke.

(Nr. 11298.) Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst. Vom 5. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einzigcr Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273) und das Gesetz wegen Abänderung

des § 13 des vorbenannten Gesetzes vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 259) finden in der Landgemeinde Griesheim a. M., Kreis Höchst, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß überall an Stelle des Magistrats der kollegialische Gemeindevorstand (Gemeinderat) tritt und daß im § 8 Abs. 2 letzter Satz das Wort „Magistratsmitglieder“ durch das Wort „Gemeinderatsmitglieder“ ersetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
v. Dallwitz. Lenze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Waldenburg zum Schutze ihres Wasserwerkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 23 S. 207, ausgegeben am 7. Juni 1913;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Verbandswasserwerk G. m. b. H. in Hamme im Kreise Bochum für eine abermalige Erweiterung seiner Wassergewinnungsanlagen und den Ausbau einer Wasserkraftanlage, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 24 S. 327, ausgegeben am 14. Juni 1913.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten header or title, possibly containing a name or date.

Handwritten text, possibly a list or a set of instructions.

Handwritten section header or title.

Handwritten text, possibly a date or a reference number.

1. Handwritten list item 1, possibly describing a task or observation.
2. Handwritten list item 2, possibly describing a task or observation.